



STADTJUGENDRING
FÜRTH

Tel: 0911 / 71 00 76
Fax: 0911 / 71 00 78
SJR-Fuerth@gmx.de

IM BAYERISCHEN JUGENDRING
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Mo - Do 8.00 - 11.00 Uhr
Mittwoch 14.00 - 19.00 Uhr

Im Haus:

Jugendzentrum alpha 1

Tel: 0911 / 71 00 82

Stadtjugendring, Fronmüllerstr. 34, 90763 Fürth

**Initiativantrag des AK Zuschüsse
an die Frühjahr – Vollversammlung des SJR Fürth**

Fü, 16.04.02

Antrag auf Änderung der Zuschussrichtlinien des SJR Fürth ab 01.01.2003

Der Arbeitskreis Zuschüsse – bestehend aus VertreterInnen der Verbände Jugendrotkreuz, Beamtenbundjugend, Evangelische Jugend, Bund der Katholischen Jugend, SJR – Vorsitzendem Jürgen Buchta und Geschäftsführer Thomas Höfler - hat sich 3 Mal in 2002 getroffen und beantragt, die Zuschussrichtlinien den Erfordernissen einer qualitativen Jugendarbeit entsprechend weiterzuentwickeln und wie folgt zu ändern:

Das *Vorwort* soll ergänzt werden um den letzten Absatz:

Voraussetzung für Zuschüsse

Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist grundsätzlich:

- Die Abgabe der Verbandsmeldung bis spätestens 30.10. des laufenden Jahres
- Die Abgabe des schriftlichen Jahresberichts bis spätestens 30.03. des Folgejahres

Die folgenden Punkte sollen ergänzt bzw. verändert werden:

- 1. *Zuschüsse zur Förderung internationaler Jugendbegegnungen*
- 1.4.4. Das Höchstalter der Teilnehmenden beträgt gemäß KJHG 27 Jahre. *bisher 21*
- 1.4.8. Die Leitung der Maßnahme soll über Erfahrungen in der internationale Jugendarbeit verfügen. Ab 2004 ist der Besitz der JugendleiterInnen – Card, im folgenden genannt Juleica, als Qualifikationsnachweis erforderlich. *Satz 2 neu*
- 2. *Förderung von Freizeitmaßnahmen*
- 2.4.7. Bis zu 4 Teilnehmende aus dem Landkreis Fürth können bezuschusst werden. [Erläuterung: dies wird der KJR Fürth – Land entsprechend für 4 Tn aus dem Stadtgebiet Fürth anwenden] *bisher ausschließlich Wohnort Fürth*
- 2.4.8. Es müssen ab 2004 mindestens 50 % der Gruppenleitungen InhaberInnen der Juleica sein. *Ergänzung ? Ja!*
- 2.5. Für Gruppenleitungen mit Juleica beträgt der Zuschuss den doppelten Teilnehmenden - Betrag. *= Ergänzung; 02 - Schritte Ja! in Euro auswirken = 1,10 €*
- 3. Neuer Fördertitel: *Förderung von MitarbeiterInnen – Bildungsmaßnahmen*
- 3.1. Zweck der Förderung *bisherige Nr. 2 wird 4.*
Ziel der Förderung von MitarbeiterInnen – Bildungsmaßnahmen ist es, die Fürther Jugendorganisationen zu unterstützen, ihre derzeitigen und möglichen MitarbeiterInnen auf ihre Aufgaben vorzubereiten und weiterzubilden.

\\Alpha_1\Geschäftsführung\alter Rechner\Eigene Dateien\Zuschüsse\Zuschussrichtlinien Änderungsantrag für FVV 2002.doc

+49 911 710078

- 3.2. Gegenstand der Förderung
Förderungsfähig sind nur Maßnahmen, die eindeutig Aus- oder Fortbildungscharakter haben.
- 3.3. Zuschussempfänger
Im Rahmen der von der Stadt Fürth bereitgestellten Haushaltsmittel zur Förderung der freien Jugendarbeit gewährt der SJR Zuschüsse entsprechend diesen Richtlinien. Antragsberechtigt sind die im SJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen und Vereine, die nach dem Gesamtbild ihrer Tätigkeit bereit und instande sind, die Aufgaben des SJR mitzutragen und zu unterstützen, sowie sich regelmäßig an Veranstaltungen und Vollversammlungen beteiligen und einen schriftlichen Jahresbericht an den SJR erstatten.
- 3.4. Förderungsvoraussetzungen
 - 3.4.1. Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderrichtlinien entsprechen.
 - 3.4.2. Es werden nur Maßnahmen mit mindestens 5 Teilnehmenden gefördert. Die Leitung der Maßnahme muss über einschlägige Lehrerfähigkeiten verfügen. Ab 2004 ist der Besitz der Juleica als Qualifikationsnachweis erforderlich.
 - 3.4.3. Die Maßnahme muss mindestens 1 Tag (mindestens 6 Arbeitsstunden) dauern. Das Mindestalter der Teilnehmenden ist 15 Jahre. Ausnahmen sind zu begründen.
 - 3.4.4. Die Maßnahme muss öffentlich ausgeschrieben werden und sollte auch für Nichtmitglieder zugänglich sein. Die Teilnahme an der gesamten Maßnahme ist notwendig.
 - 3.4.5. Die Teilnehmenden müssen ihren Wohnsitz in Fürth haben.
- 3.5. Umfang der Förderung
Gefördert werden können bis zu 50% der entstehenden Kosten. Die jährliche Obergrenze beträgt pro Verband 500 €.
- 3.6. Verfahren
Die Anträge sind auf Formblatt 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme, spätestens bis 30. September des Jahres bei der Geschäftsstelle des SJR einzureichen. Der Verwendungsnachweis besteht aus:
 - dem Antragsformblatt
 - der Ausschreibung
 - der Teilnehmendenliste
 - dem kommentierten Programm (Zielsetzung, Durchführung mit Zeitplan, Bewertung)
 - der Abrechnung mit Kosten- und Finanzierungsübersicht
- 4. neue Nummer für: Förderung der Ausstattung und Renovierung *bisher Nr. 7*
- 4.5.3. ersetzen des Wortes „Antragssteller“ durch „Verband“
- 5. neue Nummer für: Förderung von Geräten und Materialien *bisher 4*
- 6. neue Nummer für Förderung der Projektarbeit *bisher 5*
- 6.2.3. Ergänzung um: Jungen- und Männerarbeit *bisher „Mädchen + Frauenarbeit“*
- 6.3. Setze „Zuschussempfänger“ anstelle von „Zuwendungsempfänger“
- 6.4.2. bei Projekten nach Ziffer 6.2.1.: mindestens 3 Monate *bisher 6 Mte.*
bei Projekten nach Ziffer 6.2.2. und 6.2.3.: mindestens 1 Tag *bisher 1 Mt.*
- 6.6.1. Antragsstellung
Eine formlose Voranmeldung mindestens 3 Monate vor dem Projektende ist mit folgenden Unterlagen einzureichen: Beschreibung des Projekts (s. Ziffer 6.2.) und ein Kosten- und Finanzierungsplan. *bisher 30.09. des Vorjahres*

Für den Arbeitskreis: gez. J. Buchta, Vorsitzender SJR, gez. T. Höfler, Geschäftsführer SJR

\\Alpha_1\Geschäftsführung\alter Rechner\Eigene Dateien\Zuschüsse\Zuschussrichtlinien Änderungsantrag für FVV 2002.doc

Antrag wurde am 26.4.02 *2002 116 69 +*